

14322/AB
vom 02.06.2023 zu 14808/J (XXVII. GP)
 **Bundesministerium** sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.370.366

Wien, 30.5.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 14808/J der Abgeordneten MMag. Katharina Werner Bakk., Kolleginnen und Kollegen betreffend Schlachtbetriebe und mobile Schlachtung in Österreich – Kontrollen und Status Quo?** wie folgt:

Frage 1:

- *Wird das Ministerium Maßnahmen evaluieren um Zustände wie im Falle des steirischen Schlachtbetriebs in Zukunft zu vermeiden?*
 - a. *wenn ja, welche?*
 - b. *wenn nein, warum nicht?*

Prinzipiell muss hier eingangs erwähnt werden, dass der Vollzug des Tierschutzgesetzes und der darauf basierenden Verordnungen Landessache ist und auch weitere Schritte durch die Länder zu erfolgen haben. Jedoch ist hier mein Ressort in regelmäßigm Austausch mit den Bundesländern um hier Verbesserungen gemeinsam zu evaluieren und allfällige rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, sei es im Bereich von weiterführenden Schulungen, rechtlichen Vorgaben für Tierschutzkontrollen an Schlachthöfen oder auch im Bereich der Dokumentation.

Frage 2:

- *Wieviele Schlachtbetriebe gab es 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 in Österreich und wie groß sind diese? Bitte Auflistung nach Größe (Anzahl der Schlachtungen je Tierart), Jahr und Bundesland.*

Hier darf auf die Beilage 2.1 „Betriebsliste Fleischbetriebe 2018-2022“, sowie die von der Statistik Austria unter Schlachtungen veröffentlichten detaillierten Ergebnisse der Schlachtungen/Schlachtzahlen (nach Jahr/Tierart/und Bundesland) verwiesen werden.

Weiterführende Infos sind den Lebensmittelsicherheitsberichten (LMSB) zu entnehmen:

<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/lebensmittelkontrolle/LMSicherheit.html> (siehe auch Beilage 2.2).

Der LMSB 2022 wird, sobald verfügbar, auch unter dem oben angeführten Link abrufbar sein.

Frage 3:

- *Wieviele mobile Schlachtbetriebe waren 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 in Österreich genehmigt und tätig? Bitte Auflistung nach Jahr und Bundesland.*

Bundesland	2018	2019	2020	2021	2022
Steiermark	0	2	3	5	7
Oberösterreich	0	0	0	0	1
Burgenland	0	1	1	1	1

In Kärnten, Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Niederösterreich und Wien gab es bis Ende 2022 noch keine zugelassenen mobilen Schlachtbetriebe.

Fragen 4 und 5:

- *Ist dem Ministerium bekannt, ob das Angebot der mobilen Schlachtbetriebe in Österreich genutzt wird?*
 - a. *wenn ja bitte um Zahlen zu Auslastung und Nutzung je Bundesland und Jahr.*
 - b. *wenn nein, warum nicht?*
- *Wieviele Schlachtungen führen die genehmigten mobilen Schlachtbetriebe in Österreich 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 durch? Bitte Auflistung nach Jahr und Bundesland.*

Da diese Daten nicht gesondert meldepflichtig sind, liegen dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hier keine detaillierten Informationen vor.

Bis dato wurden Schlachtungen von Rindern durchgeführt. Siehe folgende Aufzeichnungen der Bundesländer OÖ und Burgenland:

Bundesland	2018	2019	2020	2021	2022
Oberösterreich	0	0	0	0	22
Burgenland	0	57	20	41	22

Fragen 6 und 8:

- *Wie oft wurden österreichische Schlachthöfe 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 kontrolliert? Bitte Auflistung nach Tierart, Jahr und Bundesland.*
- *Worauf wird bei Kontrollen von Schlachtbetrieben geachtet bzw. was genau wird dabei kontrolliert?*

Siehe Beilagen 2.2, 6.1 bis 6.1d für die jeweiligen Jahre sowie Beilage 6.2.

Die Ergebnisse sind auch in den jährlichen Lebensmittelsicherheitsberichten veröffentlicht, siehe dazu Frage 2.

Die Hygienekontrollen in Schlachtbetrieben werden gemäß Durchführungserlass durchgeführt. Eine vollständige Betriebskontrolle besteht aus einer Betriebsbesichtigung und einer Kontrolle der betriebseigenen Dokumentation.

Eine Betriebskontrolle ist auf Basis von Fragensammlungen (Checklisten) durchzuführen.

Alle Themenbereiche sind – unabhängig von der jeweiligen Mindestkontrollfrequenz gemäß dem Nationalen Kontrollplan (NKP) – mindestens einmal jährlich zu kontrollieren. In Huftierschlachtbetrieben mit weniger als 20 Großvieheinheiten (GVE) jährlicher Schlachtung sind sämtliche Themenbereiche alle zwei Jahre mindestens einmal zu kontrollieren.

Die Themenbereiche umfassen neben der Lebensmittelhygiene und -sicherheit auch die Tierkennzeichnung und den Tierschutz vor und bei der Schlachtung.

Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Hygienekontrollen, die auch den Tierschutz beinhalten, werden zusätzliche Kontrollen des Tierschutzes bei der Schlachtung gemäß Tierschutzkontrollverordnung durchgeführt und auch bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung ein Augenmerk auf den Tierschutz gelegt.

Frage 7:

- *Wie oft wurden mobile Schlachtbetriebe 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 kontrolliert? Bitte Auflistung nach Tierart, Jahr und Bundesland.*

Für mobile Schlachtbetriebe gibt es keine gesonderte Kontrollfrequenz, die Kontrollen sind in den Zahlen der Beilagen zur Beantwortung der Frage 6 enthalten.

Frage 9:

- *Worauf wird bei Kontrollen von mobilen Schlachtbetrieben geachtet und was genau wird kontrolliert?*

Zusätzlich zu den bereits erwähnten Vorgaben wird auch die mobile Einheit kontrolliert.

Fragen 10 und 11:

- *Handelt es sich dabei um unangekündigte Kontrollen?*
- *Handelt es sich dabei um angekündigte Kontrollen?
a. wenn ja, wie lange im vorhinein werden die Kontrollen angekündigt?*

Im Routinefall erfolgt die Kontrolle ohne Vorankündigung. In gewissen Fällen (z.B. wenn eine bestimmte Person während der Kontrolle anwesend sein soll oder wenn bestimmte schriftliche Unterlagen des Betriebes bereitgehalten werden sollen) kann eine Vorankündigung notwendig sein, um erfolglose Mehrfachbesuche zu vermeiden.

Kontrollen in kleinen (landwirtschaftlichen) Schlachtbetrieben werden meist angekündigt, da für die Durchführung der Kontrollen die Anwesenheit des Unternehmers oder eines Vertreters erforderlich ist. In Großschlachtbetrieben erfolgen die Kontrollen grundsätzlich unangekündigt, nur wenn es die Art der amtlichen Kontrolltätigkeit verlangt (insbesondere bei Audits), wird sie angekündigt.

- b. wenn ja, gilt dies sowohl für Schlachthöfe als auch mobile Schlachtbetriebe?*

Ja, das gilt sowohl für Schlachthöfe als auch mobile Schlachtbetriebe.

Frage 12:

- *Durch wen werden die Kontrollen durchgeführt und wie werden sie protokolliert?*

Hygiene:

Die Kontrollen werden durch amtliche Tierärzt:innen im Sinne des Art. 3 Z 32 der VO (EU) 2017/625 durchgeführt. Diese werden gemäß § 24 Abs. 4 LMSVG von Landeshauptmann/der Landeshauptfrau beauftragt.

Die Amtstierärzt:innen sind gemäß § 24 Abs. 3 LMSVG von Landeshauptmann/Landeshauptfrau bestellte Kontrollorgane und sind dazu angehalten übergeordnete Kontrollen in den Schlachtbetrieben mit wiederholten Mängelfeststellungen bzw. fehlender oder nicht fristgerechter Mängelbehebung durchzuführen bzw. die Einhaltung der vorgeschriebenen Kontrollfrequenzen sicherzustellen.

Alle durchgeführten Hygienekontrollen sind von der Schlachttier- und Fleischuntersuchungstierärztin (SFU-Tierärztin) / vom SFU-Tierarzt im „Kontrollbericht einer Hygienekontrolle gemäß LMSVG“ (vorgedruckte Protokollbücher) zu dokumentieren. Ein Durchschlag aus dem Protokollbuch ergeht an den Schlachtbetrieb, ein Durchschlag verbleibt beim/bei der Tierarzt/Tierärztin und ein Durchschlag ergeht an die Bezirksverwaltungsbehörde zur Verrechnung der Kontrolle und Erfassung der Mängel.

Tierschutz:

Die Kontrollen werden von Amtstierärzt:innen durchgeführt (Kontrollen gemäß § 5 Tierschutz-Kontrollverordnung TSchKontrVO), als auch von beauftragten amtlichen Tierärzt:innen.

Für die Kontrollen nach § 5 TSchKontrVO gibt es ein zur Verfügung gestelltes Kontrollformular „Checkliste Tierschutz bei der Schlachtung gemäß VO (EG) Nr. 1099/2009“

Die Kontrollen werden nach Checklisten dokumentiert sowie hinsichtlich quantitativer Erfüllung auch in allfällig vorhandene landeseigene Datenbankanwendungen eingetragen.

Weiters erfolgt eine Dokumentation im Falle der Feststellung von Mängeln (Anzeige an die BVB).

Frage 13:

- *Werden die Kontrollen ausschließlich von Amtsärzten durchgeführt und falls nein, welche Ausbildung müssen Kontrollor:innen konkret haben?*

Ja, die Kontrollen werden durch Amtstierärzt:innen durchgeführt.

Amtstierärzt:innen und amtlich beauftragte Tierärzt:innen müssen die grundlegenden Anforderungen der LMSVG-Aus- und Weiterbildungsverordnung erfüllen und werden zusätzlich in speziellen Schulungen weitergebildet.

Frage 14:

- *Inwieweit wird kontrolliert, ob die Schlachtbetriebe Tierschutzbeauftragte, wie im Gesetz vorgesehen, benennen?*

Der Vollzug des Tierschutzgesetzes und der darauf basierenden Verordnungen ist Landessache, wobei dies im Rahmen der Kontrollen überprüft wird.

Frage 15:

- *Welche Ausbildung müssen Tierschutzbeauftragte in Schlachtbetrieben haben?*

Gemäß VO (EG) Nr. 1099/2009 muss der bzw. die Tierschutzbeauftragte über einen Sachkundenachweis verfügen, der für alle Tätigkeiten in den Schlachthöfen ausgestellt wird, für die sie zuständig sind. Die genauen Anforderungen zur Ausstellung des Sachkundenachweises sind in der Tierschutz-Schlachtverordnung geregelt.

Frage 16:

- *Gilt die Regelung, dass ein Schlachtbetrieb eine Tierschutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten nennen muss auch für mobile Betriebe?*
 - a. *wenn ja, wie sehen diese Regelungen konkret aus und wo sind sie verankert?*
 - b. *wenn nein, warum nicht?*

Tierschutzbeauftragte sind gemäß Art. 17 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 1099/2009 nur in Betrieben, in denen jährlich mehr als 1.000 GVE Säugetieren und 150.000 Stück Geflügel oder Kaninchen geschlachtet werden, vorgeschrieben. Die mobilen Betriebe sind nicht in dieser Kategorie.

Frage 17:

- *Inwieweit wird kontrolliert, ob die benannten Tierschutzbeauftragten die entsprechende Ausbildung haben?*

Im Rahmen der Kontrollen wird das Vorhandensein des Sachkundenachweises überprüft.

Frage 18:

- *Werden in den Betrieben auch stellvertretende Tierschutzbeauftragte benannt, die beispielsweise bei längerer Erkrankung des erstgenannten Beauftragten einspringen?*

Grundsätzlich können alle Personen mit einem Sachkundenachweis diese Funktion übernehmen, wenn sie vom/von der Unternehmer:in benannt werden. Da alle Personen im Lebendtierbereich einen Sachkundenachweis haben müssen, sind normalerweise ausreichend Personen vorhanden, die die Funktion des Tierschutzbeauftragten übernehmen können.

Frage 19:

- *Gibt es Fortbildungsmöglichkeiten für Tierschutzbeauftragte in Schlachtbetrieben?*
 - wenn ja, wie sehen diese konkret aus?*
 - ist eine verpflichtende Fortbildung angedacht? Wenn ja, in welchem Stundenausmaß?*
 - wenn nein, warum nicht?*

Die VO (EG) 1099/2009 sieht nur vor, dass die Tierschutzbeauftragten einen Sachkundenachweis haben muss. Laufende Schulungen sind nicht gesetzlich vorgeschrieben.

In den verschiedenen Unternehmen werden intern Schulungen für Tierschutzbeauftragte abgehalten. Diese können unterschiedlich als Seminar oder Onlineschulung absolviert werden. Auch werden die Mitarbeiter von Tierschutzbeauftragten geschult. Zusätzlich werden von manchen Landesveterinärdirektionen Schulungen für Schlachttier- und Fleischuntersuchungstierärzte angeboten, welche selbstverständlich auch von Tierschutzbeauftragten besucht werden können.

Frage 20:

- *Welche Sanktionen gegen den Schlachtbetrieb gibt es bei Auffälligkeiten und Missständen?*

Bei Auffälligkeiten und Missständen, wie etwa dem Töten von unzureichend betäubten Tieren, bestehen für die Kontrollorgane und die Behörden folgende Möglichkeiten, um Abhilfe zu schaffen:

- Der amtliche Tierarzt/die amtliche Tierärztein kann Weisungen erteilen, z.B. eine Nachbetäubung oder eine Verbesserung der Gaskonzentration bei der CO²-Betäubung; der Unternehmer/die Unternehmerin muss sich gemäß LM-Recht an die Weisungen des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztein halten, widrigenfalls kann Anzeige erstattet werden.
- Vor Beginn der Schlachtung hat der amtliche Tierarzt/die amtliche Tierärztein die Möglichkeit, die Schlachterlaubnis hinauszuzögern, bis die Geräte und der Betrieb (auch in Tierschutz-Hinsicht) bereit sind.
- Verwaltungsstrafen nach dem Tierschutzgesetz.
- Beschlagnahme von nicht funktionsfähigen (Betäubungs-)Geräten.
- Entzug von Sachkundenachweisen.
- In Wiederholungsfällen Anzeige nach dem Strafgesetzbuch (§ 222).

Frage 21:

- *Verfügt das Ministerium über Daten betreffend die Anzahl der erfolglosen Betäubungen in den Schlachthöfen?*
 - a. wenn ja bitte Auflistung nach Tierart und Bundesland.
 - b. wenn nein, warum nicht?

Hierzu liegen dem Ministerium keine Informationen vor. Es wird hier darauf hingewiesen, dass der Vollzug des Tierschutzgesetzes und der darauf basierenden Verordnungen Landessache ist.

Frage 22:

- Welche Sanktionen gibt es für Schlachthöfe, welche Tiere töten, obwohl sie nicht ordnungsgemäß betäubt wurden?

Gemäß § 38 Abs. 1 Tierschutzgesetz gilt:

„§ 38. (1) Wer gegen die Bestimmungen der in der **Anlage** genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union oder gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verstößt, indem er

1. einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt
2. ein Tier entgegen § 6 tötet (...)

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.“

Frage 23 und 24:

- Wurde darüber nachgedacht, Anreize zu schaffen, um ein „tierfreundlicheres“ Töten zu etablieren?
 - a. wenn ja, welche?
 - b. wenn nein, warum nicht?
- Hat das Ministerium Kenntnis davon, ob wie in der Entschließung am 25.3.2021 beschlossen, Anreize für mobile und teilmobile Schlachtungen getroffen wurden?

Nach Rückfrage bei den Bundesländern gingen von Oberösterreich, Burgenland und Salzburg Stellungnahmen ein:

Oberösterreich:

Die Etablierung der Möglichkeit, auch in Österreich für teilmobile Schlachtanlagen eine Zulassung zu beantragen, gehe auf eine Initiative Oberösterreichs zurück.

Die teilmobile Schlachtung erspare zwar den Tieren den Stress der Absonderung von der restlichen Herde und ev. auch des Transports, während die Betäubung auch in einem Schlachthof ähnlich schonend gestaltet werden könne.

Ein wesentlicher Punkt für Verbesserungen im Tierschutz oder sogar in Richtung „tierfreundlichere“ Schlachtung wäre aus Sicht des Landes die Schaffung wesentlich größerer Warteställe in den Schlachthöfen und – zumindest bei Rindern aus Mutterkuhhaltung – eine frühere Anlieferung, damit sich die Tiere besser an die neue Umgebung gewöhnen und besser ausruhen können.

Burgenland:

Es werden im Burgenland mehrere Anreize zur Steigerung des Tierwohls bezüglich der Schlachtung und auch der Nottötung etabliert. Zum einen gebe es Tiergesundheitsprogramme zur Nottötung. Eine Nottötung ist eine Tötung von verletzten Tieren oder Tieren mit einer Krankheit, die große Schmerzen oder Leiden verursacht, wenn es keine andere praktikable Möglichkeit gibt, diese Schmerzen oder Leiden zu lindern. Die Nottötung mittels Elektrozange sei eine wirksame Methode, Entbluten sei nicht notwendig. Der Tiergesundheitsdienst Burgenland biete Betrieben einen Zuschuss beim Ankauf einer Elektrozange, des Weiteren bestehe die Möglichkeit einen Bolzenschussapparat anzukaufen. Der Anwender müsse verpflichtend eine Ausbildung absolvieren. Zum anderen werde ein Tierschutzpreis für biologisch und konventionell landwirtschaftlich wirtschaftende Betriebe vergeben, wo besonders ein Augenmerk auf artgerechte Tierhaltung und einer tierfreundlichen Schlachtung (ohne Transport, Direktvermarkung etc.) gelegt wurde, mit dem Ziel regionale, besonders tierfreundliche Produkte zu vermarkten.

Salzburg:

Die Vorgaben zur Betäubung und Tötung werden durch die Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung) StF: BGBl. II Nr. 312/2015, festgelegt, sofern diese nicht in der VO (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung geregelt sind.

Es darf davon ausgegangen werden, dass die jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur möglichst tierschonenden Betäubung und Tötung hier berücksichtigt und umgesetzt werden.

Frage 25:

- *Plant das Ministerium selbst Anreize für eine tierfreundlichere Schlachtung zu schaffen?*
 - a. *wenn ja, welche?*
 - b. *wenn nein, warum nicht?*

Das Ministerium bringt sich auf europäischer Ebene ein, um hier Verbesserungen zu finden. Es gibt zu diesem Thema bereits Arbeitsgruppen der EU, die sich z.B. für den Tierschutz bei Schweinen beschäftigt. U.a. werden hier neue Erkenntnisse zu Wartestallmanagement, Transportfähigkeit der Tiere und Betäubung und Tötung erhoben. Alle wichtigen Informationen diesbezüglich werden auf der Homepage unter <https://eurcaw-pigs.eu> zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch